

Ausfertigung



**AMTSGERICHT
ZITTAU**

Postanschrift: Lessingstr. 1, 02763 Zittau
Telefon: 03583-759100 Fax: 03583-759030

5 C 0582/05

Verkündet am 29.08.2006

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1.

-Klägerin-

2.

-Kläger-

zu Nr. 1 bis Nr. 2:
Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Lippke, Könneritzstraße 53, 04229 Leipzig

gegen

**Sparkasse
Vorstand**

-Beklagte-

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Zittau im schriftlichen Verfahren durch den Richter am Landgericht Steinbeck am 08.VIII.2006 für R e c h t erkannt:

- 1) **Die Beklagte wird verurteilt, den Kreditvertrag der Kläger Nr. 80 9001 3946 nach folgenden Gesichtspunkten neu abzurechnen und den sich daraus ergebenden Erstattungsanspruch der Kläger an diese auszuführen:**
 - a) **Auszugehen ist von dem ursprünglichen Zinssatz von 8,00 % und dem durch den Referenzzinssatz der Deutschen Bundesbank gebildeten üblichen Effektivzinssatz.**
 - b) **Dieser ist bei einer Änderung des (effektiven) Referenzzinssatzes von mehr als 0,2 %-Punkte anzupassen.**
 - c) **Die Überprüfung hat jeweils zum Ende eines jeden Quartals zu erfolgen.**
 - d) **Eine Erhöhung des Zinssatzes über 8,00 % erfolgt nicht.**
 - e) **Eine Festschreibung des Abstandes des ursprünglich unterhalb des (effektiven) Zinssatzes liegenden individuellen Zinssatzes erfolgt nicht.**
- 2) **Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, den sich aus der Abrechnung ergebenden Betrag ab dem 28.12.2004 mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen und den Klägern vorgerichtliche**

Rechtsanwaltskosten in Höhe einer 6,5/10 Gebühr gemäß Anlage 2 zu § 13 RVG nach dem sich ergebenden Rückzahlungsbetrag zuzüglich 20,00 € zuzüglich 16 % Umsatzsteuer zu zahlen.

- 3) Im übrigen wird die Klage abgewiesen.***
- 4) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.***
- 5) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 1.500,00 € abwenden, wenn nicht die Kläger vorab Sicherheit in der genannten Höhe leisten.***

Tatbestand:

Die Kläger nehmen die Beklagte, eine ortsansässige Sparkasse, auf Rückzahlung von überhöht gezahlten Kreditzinsen in Anspruch.

Der am 02.XII.2005 erhobenen Klage liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kläger schlossen mit der Rechtsvorgängerin der Rechtsvorgängerin der Beklagten zu einem nicht vorgetragenen Zeitpunkt zu DDR-Zeiten einen grundpfandrechtl. abgesicherten Kreditvertrag (Nr.: 80 9001 3946; ursprünglich: 4902 86 123 020). Durch das Zinsanpassungsgesetz vom 24.VI.1991 erfolgte eine Umstellung der Kreditzinsen auf den marktüblichen Zinssatz, ohne Zinsfestschreibung.

Diese Umstellung erfolgte einseitig durch die Beklagte mit Schreiben vom 10.IX.1991 ab dem 01.VII.1991 mit einem Zinssatz von 8,00 %, wobei die Beklagte im damaligen Zeitpunkt einen 1,1418 % unter dem Referenzzinssatz der Bundesbank für den Nominalzins liegenden Zinssatz angesetzt hat. Der damalige Effektiv-Zinssatz betrug 1,64 %.

Ab dem 01.XI.1998 wurde der Zinssatz seitens der Beklagten angepaßt.

Die Kläger, die weiterhin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,88 € geltend machen, legen eine Zinsberechnung vor, nach der sie bei Berücksichtigung des Nominal-Durchschnittszinses der deutschen Bundesbank für die Zeit bis September 1996 insgesamt

1.003,55 € an Zinsen zuviel gezahlt haben, da die Beklagten ihrer Pflicht zur Zinsanpassung nicht nachgekommen sei.

Der Kredit wurde mit Zahlung einer Schlussrate vom 29.VIII.2003 getilgt.

Mit Schreiben vom Dezember 2004 machte die Klägerin erstmals außergerichtlich ihre bezifferten Ansprüche unter Fristsetzung bis zum 27.XII.2004 geltend. Die Beklagte bot mit Schreiben vom 06.V.2005 Zahlung von 125,93 € an, was die Kläger mit Schreiben vom 24.V.2005 ablehnten, worauf die Kläger anwaltliche Hilfe in Anspruch nahmen.

Die Kläger sind der Ansicht, dass die Beklagte den Kreditzins nicht entsprechend der Marktentwicklung angepasst habe, dazu jedoch verpflichtet gewesen wäre und legen eine am Referenzzins der Deutschen Bundesbank orientierte Berechnung vor, aus der sich der bereits erwähnte Überzahlungsbetrag von 1.003,55 € ergibt. Die Zinsberechnung geht weiterhin vom Nominalzins und einer vierteljährliche Anpassung bei dessen Veränderung von 0,2 %-Punkten aus.

Die Kläger beantragen:

Die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger 1.082,43 € nebst Zinsen in Höhe von jeweils 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus

45,84 € seit 01.III.2002, aus jeweils 55,22 € seit dem 01.IV.2002, dem 02.05.2002, dem 31.V.2002, dem 01.VII.2002, dem 31.VII.2002, dem 02.IX.2002, dem 01.X.2002, dem 31.X.2002, dem 02.IXII2002, dem 31.XII.2002, dem 31.I.2003, dem 03.III.2003, dem 31.III.2003, dem 02.V.2003, dem 02.VI.2003, dem 01.VII.2003 und dem 31.VII.2003, sowie aus 18,97 € seit dem 01.IX.2003

zu zahlen,

hilfsweise:

Die Beklagte zu verurteilen, den Kreditvertrag der Kläger Nr. 80 9001 3946 nach den vom Gericht nach § 315 Abs. 3 S. 2 BGB zu bestimmenden Kriterien für den Zeitraum ab 01.07.1991 neu zu berechnen neu abzurechnen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger den sich aus der Neuberechnung ergebenden Erstattungsanspruch zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Sie hält die Berechnung der Kläger für fehlerhaft und ist der Ansicht, dass diese zu unrecht vom Nominal- und nicht vom effektiven Jahreszins ausgegangen seien, der ca. 0,3 bis 0,5 %-Punkte darüber läge.

Sie habe im übrigen marktübliche Zinsen verlangt, was sich bereits daraus ergäbe, dass sie im Jahre 1991 sämtliche Verträge auf einen Zinssatz von 8,00 % umgestellt habe. Im übrigen habe es bei der Umstellung von DDR-Altcrediten keinen „marktüblichen“ Zins gegeben, so dass der Hypothekenzinssatz der Deutschen Bundesbank als Vergleichszinssatz nicht geeignet sei. Auch habe sie bei steigendem Zins keinerlei Anpassungen nach oben hin vorgenommen, so daß es seitens der Kläger treuwidrig wäre, eine Anpassung bei sinkendem Zinssatz zu verlangen.

Die Beklagte legt – hilfsweise - eine Zinsberechnung vor, die zu einem Erstattungsanspruch von 356,47 € führt, ausgehend vom Effektivzins, einer Zinsanpassung bei dessen Veränderung von 0,3 %-Punkten und einer halbjährlichen Anpassungspflicht.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Akteninhalt, insbesondere die erwähnten Zinsberechnungen (Anlagen K-11 und B-1/-2) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist, mit Ausnahme eines Teils der Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, im Ergebnis nur mit dem Hilfsantrag der Kläger begründet und daher teilweise abzuweisen.

1)

Die Kläger haben einen vertraglichen Anspruch aus dem von der Beklagten übernommenen Kreditvertrag auf Schadensersatz aus § 280 BGB (alt: PVV), denn zu den vertraglichen Pflichten der Beklagten gehörte es, die infolge der Festschreibung eines veränderlichen Zinssatzes vorzunehmende Zinsanpassungen entsprechend den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen durchzuführen.

Diese Anpassung hatte und hat rückwirkend nach Ansicht des Gerichts nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen, die weder in der von den Klägern vorgelegten, noch in der von den Beklagten vorgelegten Zinsberechnung umfassend berücksichtigt werden, so dass dem Hilfsantrag der Kläger zu entsprechen ist:

a)

Ausgangspunkt der Berechnung ist die von der Beklagten einseitig getroffene Zinsanpassung auf einen Zinssatz von damals von ihr vorgegebenen 8,00 %.

Dieser Zinssatz lag zum damaligen Zeitpunkt 1,418 % unter dem damaligen Referenzzinssatz (nominal) der Deutschen Bundesbank und 1,64 % unter dem damaligen effektiven Zinssatz.

Letzterer ist grundsätzlich als Maßstab für eine Zinsanpassung heran zu ziehen, da es bankenüblich ist, neben den Zinsen auch Gebühren p. p. zu berechnen, die in den tatsächlich

zu zahlenden Zinssatz einfließen und diesen erhöhen. Auch die Kläger müssen sich an diesen allgemeingültigen Regelungen festhalten lassen.

Soweit die Beklagte dazu vorträgt, in den (noch immer so genannten) „neuen Bundesländern“ habe es damals keinen derartigen allgemein üblichen Zinssatz gegeben, hindert dies nicht, von den Banken eine bundeseinheitliche Verfahrensweise zu verlangen. Es besteht weder ein Bedürfnis, noch irgendwelche besonderen Umstände für diesen Teil der Republik den Kreditnehmer unangemessen benachteiligende Sonderregelungen einzuführen bzw. gutzuheißen.

Insbesondere kann die Beklagte auch nicht argumentieren, der ihrer Ansicht nach übliche in den „neuen Bundesländern“ gültig Vergleichszinssatz von 8,00 % ergebe sich daraus, dass sie die übernommenen Altkredite auf einen solchen Zinssatz umgestellt habe.

b)

Dieser Zinssatz ist – da von der Beklagten als variabel festgesetzt – bei einer Änderung des (effektiven) Referenzzinssatzes anzupassen, und zwar immer dann, wenn sich dieser um 0,2 %-Punkte verändert.

Das Gericht schließt sich dabei, wie schon in der mündlichen Verhandlung angedeutet, der überzeugenden Rechtsprechung des OLG Celle (in: *WM 1991*, S. 1928 und *WM 1997*, S. 1145) an und zwar aus den dort genannten Gründen.

c)

Die Zinsanpassung hat quartalsmäßig zu erfolgen.

Auch hierin folgt das Gericht der zutreffenden Argumentation des bereits zitierten OLG Celle aus den dort genannten Gründen. Eine abweichende Ansicht würde den Interessen des grundsätzlich schwächeren Kreditnehmers unangemessen widersprechen. Auch muß sich die Beklagte an ihren in § 2 Abs. 1 SächsSparkG festgeschriebenen öffentlichen Auftrag, die allgemeine Vermögensbildung zu fördern, festhalten lassen. Zu diesem Auftrag gehört insbesondere auch die Unterstützung der Schaffung und Sicherung von Immobilienvermögen.

d)

Eine Zinsanpassung bei Erhöhung des Referenzzinssatzes über den Ausgangswert von 8,00 % ist für die Vergangenheit ausgeschlossen, auch wenn sich der Nominal-Vergleichszinssatz über den ursprünglichen Wert erhöht hat.

Die Beklagte hat in der Vergangenheit bei entsprechenden Erhöhungen keine Zinsanpassung nach oben vorgenommen, so dass es ihr nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt ist, nunmehr nach mehr als 10 Jahren entsprechende für die Kläger negative Anpassungen vorzunehmen. Sie hat durch ihre Nichtanpassung nach oben, die ihr aufgrund der vertraglichen Regelung mit den Klägern dieses Recht verwirkt.

e)

Die Kläger können allerdings andererseits nicht verlangen, dass bei der von der Beklagten vorzunehmenden Neuberechnung des Kredites und der Zinsen der ursprüngliche Abstand zum

Effektivzins Stand 01.VII.1991 nach unten beibehalten wird. Ein derartiges Verlangen würde die Beklagte unangemessen benachteiligen.



Es handelt sich, anders als in der von den Klägern herangezogenen Entscheidung Ibbenbüren 3 C 910/05 (in NJW-RR 1997, S. 239), im vorliegenden Fall nicht um einen von den Parteien ausgehandelten besonders günstigen Zinssatz um einen abwanderungswilligen Kunden bei der Bank zu halten, also um einen Fall, in dem beide Vertragspartner von einem wesentlich günstigeren Zins als üblich ausgingen und bewusst einen solchen festgeschrieben haben. Vielmehr handelt es sich hier um einen von der Beklagten einseitig ohne Zutun der Kläger vorgegebenen Zinssatz.

Auch wenn im damaligen Zeitpunkt eine Vielzahl bislang im hiesigen Gebiet (gemeint sind damit die bereits strapazierten „neuen Bundesländer“) bislang nicht vertretenen Kreditinstitute auf den bis dahin eher monostrukturierten Markt drängten und die Beklagte sicherlich den internen Zweck verfolgt, alte Kunden an sich binden, ist dies nicht Bestandteil irgendwelcher vertraglicher Vereinbarungen geworden.

Die Beklagten haben ihr rechts, eine Zinsanpassung zu ihren Gunsten zu verlangen auch nicht durch Zeitablauf verwirkt, da sie erst im Jahre 2004 von der fehlerhaften Abrechnung der Beklagten Kenntnis erhalten haben. Verwirkung setzt immer das Bewusstsein voraus, ein Recht zu haben und geltend machen zu können.

2)

Die Zinszahlungspflicht der Beklagten – insoweit ist dem Hauptantrag stattzugeben - folgt aus §§ 286, 288 BGB, jedoch erst seit dem Ablauf der von den Klägern mit Schreiben vom Dezember 2004 gesetzten Frist.

Unter diesem Gesichtspunkt sind den Klägern auch die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 6,5 Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagen in Höhe von 20,00 € und Umsatzsteuer, Stand bis 31.XII.2006 nach § 13 RVG, Anlage 2 zu § 13 RVG, VV 2400, 1008 RVG zu ersetzen, jedoch nach einem Streitwert, der dem Rückzahlungsanspruch entspricht.

3)

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens ist hierbei von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auszugehen. Die Kläger sind mit dem auf Zahlung von 1.082,43 € gerichteten Antrag im Wesentlichen unterlegen, haben jedoch mit dem Hilfsantrag obsiegt. Sie werden absehbar einen Zahlungsanspruch haben, der etwa in der Mitte zwischen dem begehrten Betrag und den von der Beklagten errechneten 356,47 € liegen wird, tendierend zu dem von der Beklagten errechneten Betrag, so dass eine Kostenaufhebung angemessen ist.

gez. Steinbeck
Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Ausgefertigt, Zittau, den 29.08.2006

Justizsekretärin Eißler
Urkundsbeamtin

